

## Netzanschlussvertrag

Zwischen \_\_\_\_\_ und ErmstalEnergie Dettingen an der Erms  
\_\_\_\_\_ GmbH & Co. KG  
(im Folgenden „Kunde“ genannt) (im Folgenden „EED“ genannt)

wird für das Anschlussobjekt: \_\_\_\_\_

folgender Vertrag geschlossen: \_\_\_\_\_

1. Dieser Vertrag regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber entsprechend NDAV Netzanschlussnehmer an ihr Netz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben.

Abweichend von der NDAV regelt dieser Vertrag auch den Anschluss von Kunden die im Mitteldruck oder Hochdruck versorgt werden. Grundlage des Vertrages ist die NDAV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Der Netzbetreiber stellt den Netzanschluss gegen Zahlung der Netzanschlusskosten und eines Baukostenzuschusses (in der Vergangenheit bereits erledigt) an sein Verteilungsnetz her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Netzanschlussnehmer vor. Die über den Netzanschluss vorzuhaltende Leistung beträgt 800 Nm<sup>3</sup>/h.
3. Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers an der Hauptabsperreinrichtung gemäß § 5 NDAV. Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter der genannten Armatur ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Dies gilt nicht für das sich hinter der Armatur befindliche Druckregelgerät und Messeinrichtungen.

4. Die Vertragsdaten zu diesem Netzanschlussvertrag finden sich in Anlage 1. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, gilt die „Nieder-Druckanschlussverordnung (NDAV)“ in der jeweils gültigen Fassung.
5. Dieser Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom \_\_\_\_\_. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
6. Während der Vertragslaufzeit teilt der Netzanschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Anschlussobjekt schriftlich mit.

7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommenden Bestimmung, zu ersetzen.
  8. Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Regelungen bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Änderung dieser Klausel.
  9. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer erhalten je eine Ausfertigung.
- 

Dettingen an der Erms, den .....

Dettingen an der Erms, den .....

.....  
Unterschrift - Kunde

.....  
Unterschrift – EED

Anlagen:

Anlage 1 - Angaben zu Kunde und Netzbetreiber

Anlage 2 - Technische Netzanschlussbedingungen – Standard-Gas-Netzanschluss

Anlage 3 - Technische Netzanschlussbedingungen – Sonder-Gas-Netzanschluss